
S 2 KR 326/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KR 326/22
Datum	29.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klāgerin 1.048,04 â€– zzgl. Zinsen hieraus in Hēhe von vier Prozentpunkten Åber den jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.12.2021 zu zahlen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trāgt die Beklagte.

III. Der Streitwert wird auf 1.048,04 â€– festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Strittig ist die Erstattung von Krankenhauskosten in Hēhe von 1.048,04 â€– zzgl. Zinsen hieraus in Hēhe von 4 Prozentpunkten Åber den jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.12.2021.Å

Die Klāgerin betreibt ein Plankrankenhaus nach Å§ 108 Nr. 2 FÅnftes Sozialgesetzbuch (SGB V). Die Beklagte ist eine gesetzliche Krankenversicherung. Die Klāgerin verfolgt einen VergÅtungsanspruch nach den [Å§Å§ 109 Abs. 4 Satz 3](#) und 39 SGB V in Verbindung mit [Å§ 17 b KHG](#) und den Å§Å§ 7 ff. Krankenhausentgeltgesetz, sowie der Pflegesatzvereinbarung fÅr das Jahr 2021.

Die Beklagte hat am 01.12.2021 die Aufrechnung unstrittiger Behandlungskosten mit einer Forderung aus dem Behandlungsfall G. erklärt. Dieser wurde vom 26. â 27.03.2021 im Krankenhaus der KlÃ¤gerin stationÃ¤r behandelt.Â

FÃ¼r diesen Behandlungsfall hat die KlÃ¤gerin per Rechnung vom 06.04.2021 Behandlungskosten in HÃ¶he von 1.048,04 Euro gegenÃ¼ber der Beklagten geltend gemacht. Diese hat die Beklagte zunÃchst vollstÃ¤ndig beglichen.Â

Im daraufhin eingeleiteten PrÃ¼fverfahren ist der medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) in seiner Stellungnahme vom 03.08.2021 zu dem Ergebnis gekommen, dass eine stationÃ¤re Krankenhausbehandlung medizinisch nicht notwendig gewesen sei. Der Stellungnahme des MDK hat die KlÃ¤gerin widersprochen.Â

Daraufhin erhob die KlÃ¤gerin am 11.07.2022 Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg. Dabei trug der KlagebevollmÃchtigte vor, dass die Abrechnung im Behandlungsfall G. korrekt kodiert worden sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt,Â

die Beklagte zu verurteilen an die KlÃ¤gerin 1.048,04 â zuzÃ¼glich Zinsen hieraus in HÃ¶he von vier Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.12.2021 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.Â

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten und die Patientenakte im strittigen Behandlungsfall beigezogen.Â

Mit Schriftsatz vom 21.02.2023 hat der KlagebevollmÃchtigte und mit Schriftsatz vom 22.02.23 hat der BevollmÃchtigte der Beklagten jeweils das EinverstÃ¤ndnis mit der Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erteilt gemÃÃ [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) erteilt. Die SchriftsÃ¤tze wurden den Beteiligten jeweils zugestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur ErgÃ¤nzung des Sachverhaltes auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten sowie der gerichtlichen Streitakte des vorliegenden Verfahrens verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Gegenstand des Verfahrens ist die Erstattung von Krankenhauskosten welche die Beklagte gegen die KlÃ¤gerin aufgerechnet hat.

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Sie ist gemÃÃ [Â§ 87, 90](#) und [92 SGG](#) form- und fristgerecht zum sachlich und Ã¼rtlich zustÃ¤ndigen Sozialgericht NÃ¼rnberg

erhoben.

Die Klage ist als echte Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs. 5 SGG](#) statthaft, weil der mit der Klage verfolgte Anspruch der KlÃ¤gerin auf Zahlung einer VergÃ¼tung fÃ¼r eine stationÃ¤re Krankenhausbehandlung eines Versicherten der Beklagten, aus einem die Parteien gleichordnendem VerhÃ¤ltnis stammt, die nicht durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden kann. Ein Vorverfahren war nicht durchzufÃ¼hren. Auch die Einhaltung einer Klagefrist war nicht geboten (BSG, [B 3 KR 20/07 R](#)).

Die Klage ist zudem begrÃ¼ndet, denn die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf Zahlung der VergÃ¼tung in beantragter HÃ¶he und dementsprechend auch auf die Zahlung von Zinsen.

Die KlÃ¤gerin hat einen VergÃ¼tungsanspruch aus unbestrittener Forderung gegen die Beklagte, da keine wirksame Aufrechnung vorliegt.

Der ursprÃ¼nglich entstandene Anspruch der KlÃ¤gerin gegen die Beklagte auf VergÃ¼tung der Krankenhausbehandlung fÃ¼r die verrechnete Forderung ist bezÃ¼glich der HÃ¶he nicht streitig und ist deshalb keiner nÃ¤heren PrÃ¼fung zu unterziehen (BSG, Urteil vom 21.04.2015 â [B 1 KR 8/15 R](#) -, juris m.w.N.). Er ist nicht durch die Aufrechnung mit einem Ã¶ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch wegen Ãberzahlung der VergÃ¼tung fÃ¼r den Behandlungsfall G. analog [Â§ 387 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) erloschen (zur entsprechenden Anwendung auf Ã¼berzahlte KH-VergÃ¼tung vgl. z.B. BSG, Urteil vom 08.11.2011 â [B 1 KR 8/11 R](#) -, SozR 4-5560 Â§ 17b Nr. 2 m.w.N.), da der ordnungsgemÃ¤Ãen Aufrechnung ein gesetzliches Aufrechnungsverbot entgegensteht. Eine Ausnahme hiervon greift nicht.

GemÃ¤Ã [Â§ 387 BGB](#) kann jeder Schuldner seine Forderung gegen die Forderung eines anderen Teils aufrechnen, wenn sich zwei Personen einander Leistungen schulden, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, sobald die Person die ihm gebÃ¼hrende Leistung fordert und die ihm obliegende Leistung bewirken kann. Diese GrundsÃ¤tze sind analog auch fÃ¼r Krankenhauserstattungsstreitigkeiten anwendbar (BSG, Urteil vom 25. Oktober 2016 â [B 1 KR 9/16 R](#) -, SozR 4-5562 Â§ 11 Nr. 2, SozR 4-5560 Â§ 18 Nr. 2, SozR 4-7610 Â§ 271 Nr. 1, SozR 4-7610 Â§ 387 Nr. 4, Rn. 10).

Die Aufrechnung ist wirksam, wenn bei bestehender Aufrechnungslage ([Â§ 387 BGB](#)) die Aufrechnung erklÃ¤rt wird ([Â§ 388 BGB](#)) und keine Aufrechnungsverbote entgegenstehen.Ã

Der Aufrechnung durch die Beklagte steht nach Ansicht der Kammer ein gesetzliches Aufrechnungsverbot entgegen. Eine vertragliche Ausnahme greift nicht. Im Zeitpunkt der AufrechnungserklÃ¤rung am 01.12.2021 existierte das gesetzliche Aufrechnungsverbot des [Â§ 109 Abs. 6 SGB V](#).

Die von der Beklagten erklÃ¤rte Aufrechnung ist auch nicht von der gesetzlichen

Ausnahme des [Â§ 109 Abs. 6 Satz 2 SGB V](#) gedeckt, da die Forderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.Â

Gemäß [Â§ 109 Abs. 6 Satz 3 SGB V](#) können in der Vereinbarung nach Â§ 17c Abs. 2 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) abweichende Regelungen vorgesehen werden. Nicht mit [Â§ 109 Abs. 6 Satz 1 SGB V](#) vereinbar ist nach Ansicht der Kammer eine vertragliche Vereinbarung, die das ab dem 01.01.2020 bestehende gesetzliche Aufrechnungsverbot generell aushebelt. Für die Beurteilung der vorliegenden Sachlage ist mithin unbeachtlich, dass nach dem eindeutigen Wortlaut der Übergangs-PrÄfvV vom 10.12.2019 eine generelle Aufrechnung weiterhin über den 01.01.2020 hinaus zulässig sein soll.

Die am 01.12.2021 erklärte Aufrechnung der Beklagten mit der Forderung aus dem Behandlungsfall G. verstößt mithin gegen das gesetzliche Aufrechnungsverbot des [Â§ 109 Abs. 6 Satz 1 SGB V](#). Die Klägerin hat daher ein Anspruch auf Zahlung der unbestrittenen Forderung.

Der Anspruch auf Verzinsung ergibt sich aus Â§ 16 Abs. 1 der Pflegesatzvereinbarung 2021. Danach ist die Rechnung innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungseingang zu bezahlen und ab Überschreitung der Zahlungsfrist sind Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit den [Â§ 154 Abs. 1](#), [161 Abs. 1](#), [162 Abs. 1](#) und 2 VwGO.Â

Die Streitwertfestsetzung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 52 Abs. 1 und 3 GKG](#). Der Streitwert ist auf volle Eurobeträge zu runden (BSG, 25.1.2017 – B 6 KA 44/16 B). Zinsen sind als Nebenforderung nicht streitwerterhöhend zu berücksichtigen ([Â§ 43 Abs. 1 GKG](#)).

Â

Erstellt am: 27.09.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024